

A

Eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) besteht immer,

1. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung betreuen, beaufsichtigen, erziehen ODER
2. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche regelmäßig, z.B. in Gruppenstunden o.ä. betreuen, beaufsichtigen, erziehen.

In diesen Fällen ist eine Einsichtnahme in das EFZ erforderlich.

B

Die Beurteilung eines eventuellen Risikos ist auf der Grundlage der Einschätzung der drei Kriterien „Art“, „Intensität“ und „Dauer“ der ehrenamtlichen Tätigkeit jeweils individuell zu bewerten.

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII						
				Punktwert		
Die Tätigkeit...				0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
...ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses;				nein	vielleicht	gut möglich
...beinhaltet eine Hierarchie / ein Machtverhältnis;				nein	nicht auszuschließen	ja
...berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen, Körperkontakt);				nie	nicht auszuschließen	immer
...wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen;				ja	nicht immer	nein
...findet in der Öffentlichkeit statt;				ja	nicht immer	nein
...findet in der Gruppe statt;				ja	nicht immer	nein
...hat folgende Zielgruppe:				über 14 J.	12-14 J.	unter 12 J.
...findet mit regelmäßig wechselnden Kindern und Jugendlichen statt;				ja	nicht immer	nein
...hat folgende Häufigkeit:				1-2 Mal	mehrfach	regelmäßig (10 Punkte: EFZ notwendig)
...hat folgenden zeitlichen Umfang:				stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht (10 Punkte: EFZ notwendig)

Ab einer Gesamtpunktzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit ein EFZ eingesehen werden!

Sollte Ihrer Einschätzung nach bei einem Ergebnis unter 10 Punkten die Art, Dauer und Intensität des Kontakts dennoch die Einsichtnahme in das EFZ notwendig machen, können Sie das EFZ bei allen Ehrenamtlichen des betreffenden Einsatzbereiches einfordern.